

Information

nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Die Stadt Nordhorn, vertreten durch den Bürgermeister, ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO und als Heranziehungsgemeinde (**Heranziehungsvertrag v. 01.01.2006**) vom Träger der Sozialhilfe, dem Landkreis Grafschaft Bentheim, mit der Gewährung von Sozialleistungen beauftragt worden. Alle Kontaktdaten der Stadt Nordhorn finden Sie unter 13.

1. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Abteilung für Soziales und Kindertagesbetreuung der Stadt Nordhorn stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DS-GVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X sowie auf spezialgesetzliche Regelungen wie das SGB XII.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat (z.B. Schuldnerberatung).

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist durch die Stadt Nordhorn zulässig, sofern die Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern erforderlich sind (§ 67c Abs. 2 SGB X)

2. Datenerhebung bei Antragstellern und deren Angehörigen

Das Sozialamt der Stadt Nordhorn verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Soweit es daher für die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsyLG) im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Art 4 Nr.2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, § 1 Abs. Nds. Aufnahmegesetz.

Ihre Angaben im Sozialhilfeantrag / Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie zukünftige Folgeanträge sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

Auch Sozialdaten Verstorbener können nach § 35 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verarbeitet werden.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden durch die Stadt Nordhorn verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift (oder auch)
- Telefonnummer (freiwillige Angabe) bzw. E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
- Familienstand und Staatsangehörigkeit
- Renten-/Sozialversicherungsnummer sowie Bankverbindung
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Daten der Bedarfe der Unterkunft und Heizung
- Evtl. Begutachtungen oder Stellungnahmen des amtsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes des Landkreises Grafschaft Bentheim oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)

4. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Stadt Nordhorn u. a. auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Leistungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) nach § 60 Abs. 1 Nr.1 SGB I und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern) nach § 117 SGB XII,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Pflegeversicherung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht,
- im Rahmen von Amtshilfeersuchen bei Amtsgerichten u.a. zur Feststellung von Eigentumsverhältnissen (z.B. Grundbuchauszüge),
- bei anderen Sozialleistungsträgern und Stellen zur Durchführung von Erstattungsansprüchen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO, mit der Ausländerbehörde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die Sozialhilfe/Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt oder erhält, nach §§ 60 ff. SGB I alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften Dritter (z.B. Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Banken) zuzustimmen hat, wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen Verhältnissen sind unverzüglich der zuständigen Abteilung für Soziales und Kindertagesbetreuung unaufgefordert mitzuteilen. Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen und sind die Verhältnisse ungeklärt, kann die Hilfe abgelehnt oder nicht weiter geleistet werden oder die Datenerhebung bei anderen Stellen erfolgen.

5. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Sozialhilfe/Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Personen, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z.B. abgeglichen werden, ob während des Leistungsbezuges nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

6. Datenverarbeitung im Rahmen der Sozialhilfestatistik, Forschungsvorhaben

Die für die Bearbeitung der Sozialhilfeangelegenheit erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die Sozialhilfestatistik nach §§ 121 SGB XII verwendet.

Die Daten dürfen hierfür an den Träger der Sozialhilfe, dem Landkreis Graftschaft Bentheim sowie an das Statistische Bundesamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern übermittelt werden.

In Widerspruchs- und Klageangelegenheiten werden zusätzlich die für die Bearbeitung der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII erhobenen Daten an den Träger der Sozialhilfe, dem Landkreis Graftschaft Bentheim, im Rahmen eines zu führenden Widerspruchsverfahrens bzw. Klage übermittelt.

Eine Datenübermittlung kann auch an externe Forschungsinstitute im Rahmen des § 119 SGB XII erfolgen; dies jedoch nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden, und nur, wenn vor der Übermittlung die betroffenen Personen entsprechend unterrichtet und über ihr Widerspruchsrecht in Kenntnis gesetzt wurden.

Die für die Bearbeitung der erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Asylbewerberleistungsstatistik nach § 12 AsylbLG verwendet. Die Daten dürfen hierfür an die mit der Asylbewerberleistungsstatistik beauftragten Behörden weitergeleitet werden.

7. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Die Stadt Nordhorn kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger oder auch Arbeitgeber u.a. sowie personenbezogene Daten aus öffentlichen Quellen wie z.B. Internet sein.

8. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

9. Übermittlung an sozial erfahrene Dritte

Vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch (Widerspruchsbescheid) gegen die Ablehnung der Sozialhilfe/der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sind nach § 116 Abs. 2 SGB XII sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen. Die sozial erfahrenden Dritten unterliegen gemäß § 78 SGB X der Geheimhaltungspflicht. Hierzu werden die erhobenen Daten an den Träger der Sozialhilfe, dem Landkreis Grafschaft Bentheim übermittelt.

10. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden von der Stadt Nordhorn gelöscht, wenn sie für die Durchführung der Sozialhilfe nicht mehr benötigt werden (Art. 17 DSGVO, § 84 SGB X). Eine konkrete Jahreszahl nennt der Gesetzgeber nicht. Die Aufbewahrung erfolgt grundsätzlich längstens zehn Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

Ist dagegen eine Forderung der Stadt Nordhorn (Rückforderung / Erstattungsbescheid / Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Ein Antrag auf Löschung der Daten braucht nicht gestellt zu werden. Die Löschung erfolgt automatisch.

11. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Stadt Nordhorn. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt (Art. 15 DSGVO, S 83 SGB X).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO, § 84 SGB X).

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Stadt Nordhorn die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sozialhilfebearbeitung/Bearbeitung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht **kein Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Bereich der Sozialhilfe im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch **kein Recht auf Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die sozialhilferechtlichen Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der Stadt Nordhorn bzw. mit der von ihm vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

12. Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO

Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und hat diese ein hohes Risiko für Ihre persönlichen Rechte und Freiheiten, so benachrichtigt der Verantwortliche Sie unverzüglich darüber (Artikel 34 DSGVO).

13. Kontaktdaten/ Adressen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die
Stadt Nordhorn
Bürgermeister Thomas Berling
Bahnhofstraße 24
48529 Nordhorn
E-Mail: info@nordhorn.de

Datenschutzbeauftragte
Kirsten Häcker
Stadt Nordhorn
Bahnhofstraße 24
48529 Nordhorn
E-Mail: kirsten.haecker@nordhorn.de

Aufsichtsbehörde
Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Tel. + 49 511 120-4500
Fax.+ 49 511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de